



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
deutsches und europäisches Finanz-
und Steuerrecht

Europäisches und inter- nationales Steuerrecht

Intern. Steuerrecht mit Saarlandbezug



Saarbr. Zeitung, Di., 19.3.2019, S. A 1

Saar-Fiskus vergisst bei Sportlern Steuer-Millionen

Eine veränderte Grenzländerregelung wurde von den Saar-Behörden bislang nicht angewandt.

VON MARK WEISHAUPT UND TOBIAS FUCHS

SAARBRÜCKEN Die saarländischen Steuerbehörden haben es in den vergangenen drei Jahren offenbar versäumt, geschätzt mehrere Millionen Euro an Steuern von Berufssportlern in Frankreich wohnen, aber in Deutschland arbeiten. Nach Informationen der Saarbrücker Zeitung handelt es sich dabei vor allem um aktuelle und ehemalige Fußballprofis der drei Regionalligisten SV Elversberg, 1. FC Saarbrücken und FC Homburg.

Eine Sprecherin des Saar-Finanzministeriums bestätigte ein laufendes Verfahren, wollte aber mit Verweis auf das Steuergeheimnis keine weiteren Auskünfte geben. Grund für die fehlenden Steuerzahlungen ist die Änderung der Grenzländer-Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich. Bis zum 31. Dezember 2015 mussten Berufssportler, auf die diese Regelung zutrifft, ihre Einkünfte in Frankreich versteuern. Mit einem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 wurde das Doppelbesteuerungsabkommen mit Wirkung zum 1. Januar 2016 um einen Artikel 13b zur Künstler- und Sportlerbesteuerung ergänzt. Danach sind die deutschen Einkünfte eines Sportlers, der in Frankreich ansässig ist, vorrangig in Deutschland zu besteuern. Nach SZ-Informationen haben es die Saar-Finanzbehörden bislang versäumt, dies umzusetzen. Im Gegenteil: Die Sportler hatten bis ins vergangene Jahr keinerlei Probleme, Freistellungsbescheide zu bekommen.

Die Freistellungsbescheide seit dem 1.1.2016 sind nach SZ-Informationen nun widerrufen worden. Betroffen sind schätzungsweise 100 Fußballprofis, die in Deutschland Steuern nachzahlen müssten. Je nach Höhe der Gehälter dürfte dem Fiskus bisher ein Betrag in Millionenhöhe entgangen sein. Das Saar-Finanzministerium ließ mitteilen, dass es bemüht sei, „gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium eine Lösung zu finden, die der Komplexität einer eventuellen Rückabwicklung Rechnung trägt“.

Betroffen sind vor allem Fußballer von SVE, 1. FCS und FCH

Sport Seite 0 1

Intern. Steuerrecht mit Saarlandbezug



Saarbr. Zfp, 14. 2020, S. A7

Steuer-Lösung für Grenzgänger nach Luxemburg

VON TOBIAS FLUCH

SAARBRÜCKEN/LUXEMBURG Berufspendler nach Luxemburg, die wegen des Coronavirus im Homeoffice arbeiten, müssen in Deutschland wohl keine Steuerprobleme befürchten. Für sie soll es eine „zeitlich befristete Sonderregelung“ geben. Das hat das saarländische Finanzministerium am Dienstag mitgeteilt. Demnach habe Finanz-Staatssekretärin Anja Wagner-Scheid (CDU) nach einem „intensiven Austausch“ mit dem Bundesfinanzministerium eine Lösung für die Grenzgänger erarbeitet können.

Wer im Großherzogtum angestellt ist, zahlt dort seine Steuern. In der Corona-Krise droht den Beschäftigten nun, dass auch der deutsche Staat sie zur Kasse holt – wenn jemand mehr als 19 Tage diesseits der Grenze im Homeoffice arbeitet.

Daher sieht die ausgearbeitete Sonderregelung vor, dass die Tage im deutschen Homeoffice als Arbeitstage in Luxemburg gelten. „Wir haben nun einen pragmatischen Ansatz entwickelt, mit dem steuerliche Ungerechtigkeiten ganz im Sinne der Betroffenen verhindert werden“, sagte Wagner-Scheid der Saarbrücker Zeitung. „Wir gehen davon aus, dass sich diese Lösung unproblematisch auf Seiten der Unternehmen und ihrer Beschäftigten umsetzen lässt.“

Das Bundesfinanzministerium wird jetzt Gespräche mit Luxemburg führen, um die Regelung „rechtlich abzusichern“, hieß es in Saarbrücken. Nach Angaben des SPD-Bundestagsabgeordneten Christian Petry, dem europapolitischen Sprecher seiner Fraktion, wird Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD) der Regierung des Nachbarlandes den Vorschlag am heutigen Mittwoch erstmals „unterbreiten“. Das Einverständnis der Luxemburger Behörden gilt nach Einschätzung der Zeitung „als gesichert“.

In Luxemburg hatten Unternehmen schon vor Wochen ihre im Ausland lebenden Angestellten ins Homeoffice geschickt. Das luxemburgische Wirtschaftsministerium hatte die Arbeitgeber an ihre gesetzliche Verpflichtung erinnert, „die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in allen arbeitsbezogenen Bereichen zu gewährleisten“, und die Telearbeit als „Präventivmaßnahme“ vorgeschlagen. Grenzgänger aus Belgien und Luxemburg dürfen ebenfalls nur eine begrenzte Anzahl von Tagen im Homeoffice arbeiten, ohne auch am Wohnort besteuert zu werden. Mit diesen Ländern hat die Regierung des Großherzogtums bereits vereinbart, dass

das Coronavirus „einen Fall höherer Gewalt darstellt“.

Markus Uhl, der Generalsekretär der Saar-CDU, begrüßte den Lösungsansatz. „Die nun getroffene Lösung erleichtert den Arbeitstagen und schützt sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber während der Krisenzeit“, erklärte der Bundestagsabgeordnete, der sich mit seiner saarländischen Kollegin Nadine Schön und anderen Parlamentariern in einem Schreiben an Bundesfinanzminister Scholz gewandt hatte. „Der Bundesfinanzminister hat die Dringlichkeit zur Aussetzung der 19-Tage-Regelung in unserem Schreiben erkannt und hilft damit vielen Grenzpendler unserer Region“, sagte Uhl.

Auch die saarländische Wirtschaftsministerin Anke Behlinger (SPD) hatte frühzeitig den Handlungsbedarf für die Situation der Grenzgänger erkannt, am vergangenen Freitag eine Brief an ihren Parteifreund Scholz gerichtet und sich „sehr zuversichtlich“ gezeigt, dass in der Angelegenheit schnell gehandelt werde.

Uhl denkt bereits über die Zeit der Corona-Krise hinaus. Er verweist auf die Beschäftigung seiner Partei im Land und im Bund – und sieht in der Sonderregelung den ersten Schritt zu einer möglichen Dauerlösung für dieses Problem. Er sagte dazu: „Die Corona-Krise könnte durch die nun getroffene Maßnahme ein Anstoß sein, die ursprüngliche 19-Tage-Regelung noch einmal grundsätzlich zu überdenken.“

Aus Deutschland pendeln mittlerweile mehr als 48 000 Menschen ins Nachbarland nach Luxemburg, davon über 35 000 aus Rheinland-Pfalz und rund 10 000 aus Saarland.

Intern. Steuerrecht mit Saarlandbezug



aus: SZ v. 30.3.2022, S. B4

Fernfahrer haben Ärger mit dem Fiskus

Für Grenzgänger, die im Saarland wohnen, aber in Luxemburg arbeiten, gelten bestimmte Regeln bei der Steuer. Diese haben nun bei Fernfahrern für Probleme mit dem Finanzamt gesorgt.

VON HÉLÈNE MAILLASSON

LUXEMBURG/SAARBRÜCKEN Es fühlt sich an wie ein Damokles-Schwert über ihren Köpfen: Ein Dutzend Fernfahrer, die in Luxemburg arbeiten und in Deutschland wohnen, haben Ärger mit den hiesigen Steuerbehörden und sich mit ihrem Problem an die SZ gewandt. Ihnen drohen nach eigenen Angaben Steuernachzahlungen in Höhe von mehreren 10 000 Euro, die sich für sie und ihre Familien als existenzgefährdend erweisen.

Doch wie kam es dazu? Jahrelang haben die Betroffenen im Saarland keine Steuererklärungen abgegeben. „Uns wurde versichert, dass die Abgabe einer Steuererklärung im Saarland für Grenzgänger nicht erforderlich sei“, erklären sie auf SZ-Anfrage. Nun flatterten ihnen aber die ersten Steuerbescheide nach Hause – mit rückwirkenden Forderungen für die zurückliegenden Jahre. Ein Versuch der Vermittlung mit dem Finanzamt sei gescheitert, so die Betroffenen.

Aufgrund des Steuergeheimnisses äußerte sich das saarländische Finanzministerium auf Anfrage nicht zu diesen konkreten Fällen. „Im Rahmen der Verwendung von bundesweiten Kontrollmaßnahmen wurden auch dem Saarland die Namen von Fernfahrern zur Verfügung gestellt, die im gewerblichen Güterfernverkehr von einem luxemburgischen Arbeitgeber aus auch in Deutschland tätig wurden“, sagt Ministeriumssprecherin Miriam Gabriel.

Doch wie ist grundsätzlich die Situation für Grenzgänger, die in Luxemburg arbeiten und in Deutschland wohnen? Für diejenigen, die ausschließlich im Großherzogtum tätig sind, ist die Lage klar geregelt. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen beiden Ländern

Fernfahrer drohen Steuernachzahlungen in Höhe von mehreren 10 000 Euro.

sieht vor, dass Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen stets in jenem Staat zu versteuern sind, in dem die Arbeiten ausgeübt werden. Eine Ausnahme dazu bringt die „19-Tage-Regelung“, wonach die Pendler die gleiche Anzahl an Tagen in einem anderen Land (zum Beispiel zu Hause in deutschen Home-Office) für ihren luxemburgischen Arbeitgeber tätig sein dürfen, ohne einer Besteuerung außerhalb von Luxemburg zu unterliegen. Diese Sonderregelung wurde vor allem im Zuge der Corona-Pandemie ausgedehnt. Ab kommenden

Juli soll aber wieder die Höchstzahl der 19 Tage in Kraft treten.

Komplizierter wird es für Menschen, deren Arbeitgeber sich zwar in Luxemburg befindet, die aber aufgrund ihrer Tätigkeit in unterschiedlichen Ländern arbeiten, wie zum Beispiel Berufskraftfahrer oder Zugpersonal. „Die Besteuerung der Löhne von in Deutschland wohnhaften Berufskraftfahrern, Busfahrern, Lokomotivführern und Begleitpersonal, die für ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen tätig sind, ist in der Verständigungsvereinbarung vom 7. September 2011 geregelt“, erklärt Gabriel. „Der Arbeitslohn, der auf Arbeitstage entfällt, an denen der Berufskraftfahrer ausschließlich in Wohnsitzstaat Deutschland arbeitet, wird in Deutschland besteuert und umgekehrt, wenn er an Arbeitstagen nur in Luxemburg tätig ist, wird sein anteiliger Lohn dort besteuert.“

Die Regelung sieht weiter vor, dass an Tagen, an denen jeweils in Deutschland und in Luxemburg gearbeitet wird, unabhängig von der Verweildauer in den beiden Staaten, jeder Staat ein Besteuerungsrecht von 50 Prozent hat“, so die Sprecherin.

Doch diese Regelung wird von Juristen angezweifelt. „Unserer Ansicht nach ist diese Konsultationsvereinbarung unwirksam, da sie gegen den Grundgedanken der gegenseitigen Aufteilung anhand der ausgeübten Arbeit verstößt“, erklärt auf Anfrage Johannes Haufs-Brusberg, Rechtsanwalt bei der Trierer Kanzlei „Haufs-Brusberg & Kollegen“. Denn dadurch könnten zum Beispiel Fälle existieren, bei denen ein Lkw-Fahrer, der täglich zu 90 Pro-

zent

den

ohn

ern

h

mat

Bun

der

W

rra

sie

c

amit

„Nac

vorti

Fern

in

die

de

wer

Lohn

lohn

Luxe

und

Lohn

hing

nur

nach

steu

niste

nige

Bese

anla

und

der

ge

der

Bese

Rechts

Art

verf

nach

fen

nach

IStR: Relevanz – ausgewählte Situationen



- Einkommensteuerrecht i.e.S.
 - Grenzgänger
 - Immobilienerwerb/-vermietung/-veräußerung im Ausland oder durch Ausländer
 - Kapitalanlagen im Ausland oder durch Ausländer
- Unternehmensteuerrecht

internationale Verflechtung der Wirtschaft:

 - grenzüberschreit. Lieferungs- und Leistungsverkehr
 - Betriebsstätten im Ausland oder von Ausländern
 - verbundene Unternehmen, „M&A“
- Umsatzsteuerrecht
 - Handel über Grenze hinweg
 - Dienstleistungen im Ausland oder von Ausländern
- Erbschaftsteuerrecht

Nachlass im Ausland oder von Ausländern

Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

5

IStR: Funktionen



Steuer-Sachverhalt
mit Auslandsberührung



Anwendungsbereich mehrerer
Steuerrechtsordnungen

1. Reichweite der nationalen Steuerhoheiten
2. Abgrenzung u. Zuordnung der Steuerhoheiten,
Vermeidung der Doppelbesteuerung

einseitig
(unilateral)

zweiseitig (bilateral);
u.U. mehrseitig (multilateral)

Prof. Dr. Ch. Gröpl – Europäisches und internationales Steuerrecht

6

Internationales Steuerrecht i.w.S.



Außensteuerrecht

= *nationales Steuerrecht*

1. **Begründung** von Besteuerungsrechten
2. Festlegung von deren **Reichweite**
3. **unilaterale** Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Intern. Steuerrecht i.e.S.

I. Völkervertragsrecht
= *Abkommensrecht*

1. Ver-/Zuteilung bestehender Steuerhoheiten
 2. Vermeidung der Doppelbesteuerung
- = **Rücknahme von Besteuerungsrechten**

II. Supranationales Recht

1. Harmonisierung
2. Grundfreiheiten

Abgrenzung der Steuerhoheiten



Souveränitätsprinzip jeder Staat ist „autonom“

- a) in der Festlegung seiner *Steueransprüche*
(*sachlicher Normgeltungsbereich*)
- b) in der Ausübung der *Steuergewalt* in *seinem* Hoheitsgebiet (*räumlicher Normgeltungsbereich*)

Abgrenzung der Steueransprüche

Steuergut	Steuerpflichtiger	Güter- und Leistungsaustausch
A. Universalitätsprinzip	A. Ansässigkeitsprinzip	A. Ursprungslandprinzip
B. Territorialitätsprinzip	B. Nationalitätsprinzip	B. Bestimmungslandprinzip

Exkurs zum Völkerrecht



Souveränitätsprinzip \Rightarrow Territorialitätsprinzip

Besteuerung von

a) innerstaatlichen Sachverhalten

b) grenzüberschreitenden Sachverhalten

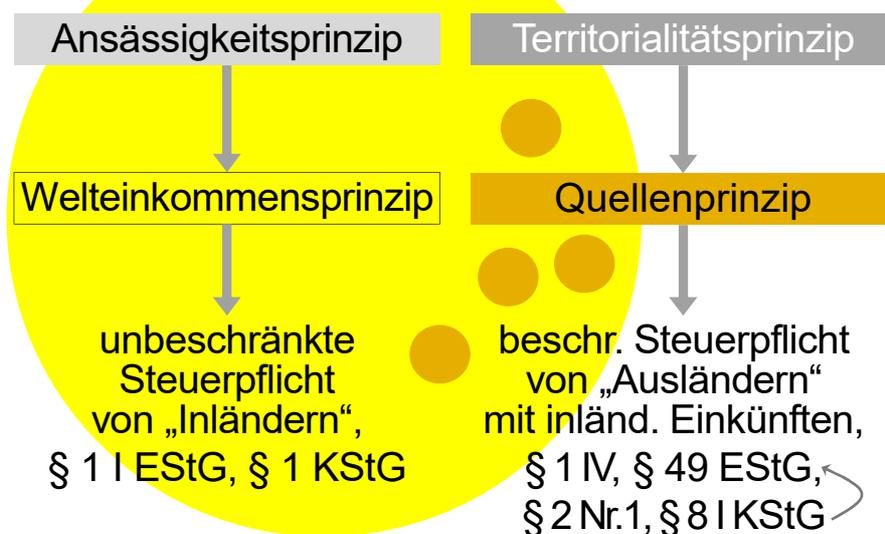
- Beschränkung des **räumlichen** Geltungsbereichs der nationalen Steuernormen
- **keine** Beschränkung des **sachlichen** Geltungsbereichs der nationalen Steuernormen – **aber:**

Allgemeine Regel des Völkerrechts, Art. 25 GG:



Im Übrigen aber **keine** allg. Regel, die Doppelbesteuerung verböte

Grund für Überschneidungen nationaler Besteuerungshoheiten



Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

